

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Montag, 23.05.2016, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Nachwahlen zum Werksausschuss und Bildungskommission.....	1
3. Starke Kommunen – Starkes Land.....	1
4. Ausbau Kindergärten in der Verbandsgemeinde	2
5. Projektierung Windpark Einrich	2
6. Förderrichtlinien Sport- und Spielanlagen	2
7. Flüchtlingssituation	3
8. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	3
9. Verschiedenes	4
10. Einwohnerfragestunde.....	4

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2016 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Nachwahlen zum Werksausschuss und Bildungskommission

Durch den Tod des Werkausschussmitglieds Bernhard Meyer ist eine Nachwahl erforderlich. Herr Meyer war zudem stellv. Mitglied der Bildungskommission. Da ein gemeinschaftlicher Wahlvorschlag Grundlage für die Wahl der Ausschussmitglieder war, steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht zu.

3. Starke Kommunen – Starkes Land

Über den Sachstand der Projekte berichte ich in der Sitzung. Für den Online-Marktplatz ist ein Beirat zu bilden. Dieser ist mit 4 Personen von

Seiten der VG Hahnstätten und 4 Personen von Seiten der VG Katzenelnbogen zu besetzen. Folgende Personen wurden für die VG Katzenelnbogen vorgeschlagen: Melanie Petry (Voba), Stefan Popp, Melanie Beisel und als kommunalpolitischer Vertreter Ulrich Diefenbach.

Beschlussvorschlag: Der Rat bestätigt die genannten Personen als Beiratsmitglieder des Online-Marktplatzes.

4. Ausbau Kindergärten in der Verbandsgemeinde

Das Land hat den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Baumaßnahme „Anbau am Kindergarten Allendorf“ mit Bescheid vom 22. April 2016 bewilligt. Es ist nun zu entscheiden, ob der vorzeitige Baubeginn in Anspruch genommen wird. Die Kosten belaufen sich auf ca. 120.000 Euro. Zuschüsse sind in Höhe von ca. 38.400 Euro (9.000 Euro Kreis / 29.400 Euro Land) zu erwarten. Im Haushalt 2016 sind 90.000 Euro eingeplant.

5. Projektierung Windpark Einrich

Über den Stand des Verfahrens berichte ich in der Sitzung.

6. Förderrichtlinien Sport- und Spielanlagen

Seit 1976 fördert die Verbandsgemeinde Sport- und Spiel- und Freizeiteinrichtungen der Ortsgemeinden und der Vereine. Letztmalig wurden durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Richtlinien neu beschlossen.

Es wird eine neue Fördervorschrift vorgeschlagen. Bisher orientierten sich die Grenzwerte für zuwendungsfähige Kosten an der VV-Sportanlagen-Förderung des Landes. Diese ist zum 10.12.2015 geändert worden. Der Betrag für zuwendungsfähige Maßnahmen wurde dort auf 75.000 Euro angehoben. Entsprechend soll dieser Betrag als Grenzwert für förderfähige Maßnahmen in unserer Förderrichtlinie angepasst werden.

Die bisherige Fördervorschrift sowie der Entwurf der neuen Fördervorschrift sind beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Förderrichtlinien Sport- und Spielanlagen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.

7. Flüchtlingssituation

Die Übersicht der derzeitigen Zuweisungszahlen ist beigefügt.

8. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Spende der FWG Einrich E.V. in Höhe von 200,00 Euro für die Flüchtlingshilfe

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

9. Verschiedenes

10. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.